



ZEICHENERKLÄRUNG

- verh. gepfl. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenzen
- Höhenlinien, übertr. aus dem Messzt. Nr. 3326
- vorhandene Gebäude
- Art der baulichen Nutzung: WA (Wohngebiet), WR (Reinwohngelände), MI (Mischgebiet), GE (Gewerbegebiet)
- Maß der baulichen Nutzung: T (Tafelgeschoss), H (Höhenbegrenzung), G (Geschäftsbaukörper)
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
- Bauweise: offene Bauweise (vergl. Bauordnung)
- Zwangsweise festgelegte Grenze d. überbaubaren Grundstücksfläche
- Stellung der baulichen Anlagen (Firstlinie) überbaubare Grundstücksfläche nicht
- Straßenbegrenzungslinien mit Zufahrt
- Straßenbegrenzungslinien mit Zufahrt und Ausfahrtsverbot
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkplätze
- Fläche für Einsatzplätze
- Baugrundstück für am Gemeindegebiet öffentliche Sonder-zweckfläche (Sportpl.)

AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß Hehlen

HAMMNOVER, den 14. März 1964

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 2 (6) BBAuG in der Zeit vom 7. April bis zum 15. Mai 1964 auf Grund der Bekanntmachung vom 23. März 1964

GROSS HEHLEN, d. 18. Mai 1964

(Siegel)

gez. Heine gez. Peinemann
Bürgermeister Gemeindevorstand

AUFGESTELLT

gemäß § 2 (1) BBAuG und als Satzung gemäß § 10 BBAuG und den §§ 36 BVerfGG vom Rat der Gemeinde beschlossen am 5. Juli 1964

GROSS HEHLEN, d. 16. Okt. 1964

GESEHEN

Der Landkreis hat keine Bedenken.

CELLE, den 18. Okt. 1964

Der Oberkreisdirektor

gez. Hensch

GENEHMIGT

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. C. 1960

LÜNEBURG, den 18. Dezember 1964

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau u. Ortsplanung
Az.: Ic/H 4 a (59) Ce 32 / I
im Auftrage:

(Siegel) gez. Ribmann
Oberregierungspräsident

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

mit Satzungstext und Begründung gemäß § 12 BBAuG. Die Bekanntmachung erfolgte vom 13. 2. bis zum 1. 3. 1965. Der Bebauungsplan ist zum 1. 3. 1965 rechtsverbindlich geworden.

GROSS HEHLEN, d. 1. 3. 1965

gez. Heine gez. Peinemann
Bürgermeister Gemeindevorstand

Hergestellt durch das Katasteramt Celle.

Der Gemeinde Groß Hehlen ist die Vervielfältigung unter den schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet.

Die vermessungstechnische Richtigkeit wird bescheinigt:

Celle, den 26. Juni 1962
Katasteramt

GROSS HEHLEN
KREIS CELLE
BEBAUUNGSPLAN NR.1
›SCHEUENER STRASSE‹